

# VORMUNDSCHAFT/ PFLEGSCHAFT FÜR PFLEGEKINDER

Wundertüte e.V. - Martina Scheidweiler  
21.2.2013

# Realität von Pflegekindern

- **Elternrolle fällt auseinander**
  - Biologische Eltern
  - Soziale Eltern
  - Finanzielle Eltern
  - Gesetzliche Eltern
- **Stabilität des Pflegeverhältnisses für Entwicklung des Pflegekindes bedeutend**

# Alltagssorge § 1688 BGB

- **Pflegepersonen entscheiden über Angelegenheiten des täglichen Lebens**
  - ▣ Freizeit, Hausaufgaben, Nachhilfe, Verein, Spielzeug,...
- **Sorgeberechtigter entscheidet über Angelegenheiten erheblicher Bedeutung**
  - ▣ Aufenthalt, Beantragung Ausweis, Religiöses Bekenntnis, Impfung, Ohrringe, Auslandsreise, Operationen, Schulwechsel, Diagnostik und Therapie, Elternvertretung,...

# Alltagssorge §1688

- **Bei Gefahr im Verzug** sind Pflegepersonen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind (§ 1688 Abs. 1 S. 3 BGB i.V.m. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB)
- Alltagssorge kann vom Sorgeberechtigten eingeschränkt werden (§ 1688 Abs. 3 BGB)

# Elterliche Sorge

- § 1626 ff BGB Elterliche Sorge
  - Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Eltern berücksichtigen das Bedürfnis und die Fähigkeit des Kindes, zunehmend selbständig, verantwortungsbewusst zu handeln
- Vormundschaft ist der elterlichen Sorge nachgebildet

# Personensorge

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge
- Schulische/berufliche Belange
- Umgangsrecht (§1632 BGB)
- Antragsrecht
- (Namensbestimmungsrecht)
- (Gesetzliche Vertretung)
- (Religion/religiöse Erziehung)

# Vermögenssorge

---

- Sorge für das Vermögen
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten

# Vormundschaft

- Formen der Vormundschaft:
  - Ehrenamtlicher Einzelvormund
  - Berufsvormund
  - Vereinsvormund
  - Amtsvormund
- Auswahl durch Familiengericht (§1779)





# Haltung des Gesetzgebers

- Vormundschaft der elterlichen Sorge nachgebildet (§§ 1793 + 1800 BGB)
- Vorrang der Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft (§§ 1791b, 1887 Abs.1, 1889 Abs.2 BGB)
- In der Regel jährliche Prüfung durch das JA, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht und es aus der Amtsvormundschaft zu entlassen ist (§ 56 SGB VIII Abs 4).

# Aufgaben des Jugendamtes

- Jugendamt hat (nach § 53 SGB VIII )
  - geeignete Personen/Vereine vorzuschlagen
  - Beratungspflicht hinsichtlich der rechtlichen, erzieherischen und wirtschaftlichen Aspekte der Vormundschaft
  - Kontrollpflicht: hat beratend darauf hinzuwirken, dass Mängel behoben werden

# Amtsvormundschaft I

- Persönliche, vertrauensvolle Beziehung aufbauen
  - ▣ In der Regel monatlicher Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen (§ 1793)
- Persönliche Gewährleistung von Erziehung und Pflege (§ 1800)
- Fallbegrenzung auf maximal 50 Fälle (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)
- Ist dem Wohl des Mündels verpflichtet und handelt in diesem Rahmen selbständig (Weisungsfreiheit)

# Amtsvormundschaft II

- Kind/Jugendlicher soll zur Auswahl des Vormundes angehört werden (abhängig von Entwicklungsstand/Alter) (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)
- Jährliche Prüfung, ob im Interesse des Kindes Bestellung eines Einzelvormunds angezeigt ist (§ 56 Abs. 4 SGB VIII)
- Familiengericht führt Aufsicht (§ 1837 BGB)
  - z.B. Einhaltung der persönlichen Kontakte
  - schreitet bei Pflichtverletzungen ein

# Kriterien für Pflegeeltern - Pflegeverhältnis

- Sozialfamiliäre Beziehung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern
- Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt
- Kind und Pflegeeltern wünschen sich die Vormundschaft
- Kontakte zur Herkunftsfamilie möglichst geklärt

# Kriterien für Pflegeeltern – persönliche Voraussetzungen

- Langfristige, persönliche Beziehung aufbauen und halten, auch, wenn das Pflegeverhältnis enden sollte
- Interesse und Anteilnahme an Wünschen und Bedürfnissen des Kindes
- Rechtliche Vertretung
- Bereitschaft , sich beraten zu lassen und sich fortzubilden

# Verfahren

- Übertragung der Sorgeberechtigung oder Teilen davon von den Herkunftseltern auf die Pflegeeltern (§ 1630 Abs. 3 BGB) oder
- Antrag auf Entlassung des Amtsvormundes (§ 1887 BGB)
- Antragsberechtigt ist
  - jeder, der ein berechtigtes Interesse hat
  - Jugendliche ab 14 Jahren
- Verfahren vor dem Familiengericht